

Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch vom 24. November 2011

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen vom 9. Dezember 2011

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27. Februar 2020

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 27. März 2020

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323, 325), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 382), hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am 24. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Delitzsch gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe einschließlich der Trauerhallen
 - in **Delitzsch**, Dübener Straße 60
 - im Ortsteil **Selben**, Delitzscher Straße 97
 - im städtischen Teil des Friedhofs im Ortsteil **Döbernitz**, Zum Kartoffelhof 9.
- (2) Die Satzung gilt für die stadteigenen Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt betreibt ihre Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren,
 - b) bei denen auf Antrag eines Einwohners der Stadt ein besonderes berechtigtes Interesse nachgewiesen wird,
 - c) die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - d) die in der Stadt Delitzsch verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn sie keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnort unbekannt ist, ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßige Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren, ausgenommen davon sind leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbebetreibenden bis zur Trauerhalle zur Be- und Entladung, die Benutzung von Kinderwagen und Fahrzeugen für Behinderte sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge vom Steinmetz und der Friedhofsverwaltung auf dem gesamten Friedhof,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen gewerblicher Art ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten einschließlich der Ausstattung zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern sowie zu lagern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feierlichkeiten und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Entsorgung von Abfällen

Alle Friedhofsbesucher und Gewerbetreibenden müssen die Friedhofsabfälle in ihre verrottbaren und nicht verrottbaren Bestandteile sortieren und diese ordnungsgemäß in den für die Entsorgung aufgestellten Abfallbehältnissen entsorgen. Die Entsorgung anderer als auf dem Friedhof angefallener Abfälle ist verboten. Pappe, Glas und Metall, die vom Friedhofsbesucher oder von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof verwendet wurden, sind von ihnen zurückzunehmen.

§ 7

Ausführen gewerblicher Arbeiten; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner; Fristen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbebetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle drei Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbebetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbebetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbebetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbebetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbebetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Absätze 1 bis 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. § 1 SächsVwVfZG vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

3. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Eine Abschiedsnahme am offenen Sarg kann auf dem Friedhof in Delitzsch nur in der Abschiedskabine erfolgen. In den Ortsteilen kann dies in der Trauerhalle durchgeführt werden, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Abmessungen der Särge für Kinder können sich nach deren Größe richten.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden auf dem Friedhof in Delitzsch vom Friedhofspersonal und in den Ortsteilen von dem Beauftragten des Bestattungspflichtigen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat bei Hinzubestattung Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für Totgeburten, Fehlgeburten und Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres | 10 Jahre |
| b) für Personen über zwei Jahre | 20 Jahre |
| c) für Aschen | 20 Jahre. |

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Ausbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenwiesengrabstätten der Verfügungsberechtigte und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenwiesengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
Friedhof der Stadt Delitzsch
 - a) Reihengrabstätten
 - b) einstellige Wahlgrabstätten
 - c) einstelliges Wahlgrab für Kinder
 - d) zweistellige Wahlgrabstätten
 - e) zweistellige Wahlgrabstätten (Friedhofsmauer)
 - f) einstellige Wiesengrabstätten für Erdbestattung (mit Namensnennung)

- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten (Friedhofsmauer)
- i) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)
- j) Urnengemeinschaftsanlage (mit Namensnennung)
- k) Urnenwiesengrabstätten (mit Namensnennung)

in den Ortsteilen der Stadt Delitzsch

- a) einstellige Wahlgrabstätten
 - b) zweistellige Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grabstätten für Beisetzungen werden erst im Todesfalle mindestens für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Für Grabstätten an der Friedhofsmauer kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 14

Reihengräber und einstellige Wiesengräber für Erdbestattung

- (1) Reihengrabstätten, Kindergrabstätten (bis sechs Jahre) und einstellige Wiesengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte, Kindergrabstätte und in einstelligen Wiesengrabstätten darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern bzw. einstelligen Wiesengräbern oder Teilen von ihnen für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (4) Auf dem einstelligen Wiesengrab für Erdbestattungen darf nur ausschließlich eine Grabplatte mit Namensbeschriftung angelegt werden, die Grabplatte ist innerhalb von 6 Monaten auf dem Grabfeld anzubringen. Kränze, Blumen oder ähnliches dürfen nur zur Bestattung niedergelegt werden. Bei den Wiesengräbern wird durch das Friedhofspersonal die Pflege der Wiesenfläche übernommen.
- (5) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Ein Anspruch auf Einräumung, Verlängerung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

- (7) Das Abräumen von Wahlgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungszeit wird drei Monate vorher durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) den Ehegatten oder den Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - f) die sonstigen Sorgeberechtigten,
 - g) die Großeltern,
 - h) die Enkelkinder,
 - i) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grad.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung bei Rückgabe.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenwahlgrabstätten (bis zu drei Aschen),
 - b) in Wahlgrabstätten (bis zu zwei Aschen in einstelligen und bis zu vier in mehrstelligen),
 - c) in Urnengemeinschaftsanlagen anonym,
 - d) in Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung,
 - e) in Urnenwiesengrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag
- a) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen drei Urnen beigesetzt werden.
 - b) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte (Mauerstelle) dürfen sechs Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

- (5) In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,2 m mal 0,2 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) In der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung werden 13 Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,15 qm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. An dieser Urnengemeinschaftsanlage wird eine Tafel mit dem Namen des Verstorbenen und dem Geburts- und Sterbejahr angebracht. Die Gravur der Daten erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung und wird durch einen von der Stadt Delitzsch beauftragten Steinmetz vorgenommen.
- (7) Urnenwiesengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. In jedem Urnenwiesengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Urnenwiesengrabstätten dürfen nur mit einer Grabplatte mit Namensbeschriftung angelegt werden. Kränze, Blumen oder ähnliches dürfen nur zur Bestattung niedergelegt werden. Bei den Urnenwiesengrabstätten wird durch das Friedhofspersonal die Pflege der Wiesenfläche übernommen.
- (8) Auf der Urnengemeinschaftsanlage (anonym und mit Namensnennung) und den Urnenwiesengrabstätten dürfen zur Bestattung nur Kränze, Blumen oder ähnliches niedergelegt werden. Die Pflege der Anlage wird durch das Friedhofspersonal übernommen.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 17 bis 24 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal und auf Erdgräbern mit zulässiger Urnenbestattung je Stelle nur eine Grabplatte oder ein Kissenstein gesetzt werden. Auf Wiesengrabstätten sind nur eingelassene Grabplatten möglich.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit muss jedes Grabmal dauerhaft mit dem Boden verbunden sein. Auch beim Absinken des Grabes darf es nicht seine Lage ändern. Alle Bestandteile eines Grabmals sind untereinander sicher zu verbinden. Das Grabmal ist mit Dübeln zu verankern.
- (4) Kissensteine und liegende Platten sind ohne Fundament in die Erde einzusenken.
- (5) Die festgelegte Flucht der Grabmale ist einzuhalten.
- (6) Beschriftungen sind nur an Grabmalen zulässig.
- (7) Die Grabstätten haben folgende Maße:
 1. Friedhof der Stadt Delitzsch:

a) Reihengrabstätte	Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
b) einstellige Wahlgrabstätte für Erwachsene	Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
c) einstellige Wiesengrabstätte für Erdbestattung	Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
d) zweistellige Wahlgrabstätte	Länge 2,80 m, Breite 2,60 m
e) zweistellige Wahlgrabstätte (Friedhofsmauer)	Länge 3,00 m, Breite 3,00 m
f) Kindergrab (bis sechs Jahre)	Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
g) Urnenwiesengrabstätte	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
h) Urnenwahlgrabstätte	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
i) Urnenwahlgrabstätte (Mauerstellen)	Länge 3,00 m, Breite 3,00 m.

Für den Friedhofsbereich, neuer Teil 3, kann die Friedhofsverwaltung aufgrund vorhandener örtlicher Gegebenheiten bis zu 20 cm abweichende Maße für ein Grabfeld festlegen.

2. In den Ortsteilen der Stadt Delitzsch

a) einstellige Wahlgrabstätte für Erwachsene	Länge 1,80 m, Breite 0,80 m
b) zweistellige Wahlgrabstätte	Länge 3,00 m, Breite 3,00 m
c) Urnenwahlgrabstätte	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
d) Urnenwiesengrabstätte	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

1. Material

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (2) Für Grabeinfassungen der Urnenwahlgrabstätte ist Naturstein oder Betonstein in einer Breite von 3-5 cm zu verwenden.

2. Schriften und Symbole

- (1) Erhobene Schrift muss sich mindestens 4 mm vom Untergrund abheben. Die Buchstabenfläche und das Symbol können auch poliert sein.
- (2) Vertiefte Schrift muss so tief eingearbeitet sein, dass sie trotz Licht- und Schatteneinwirkung gut zu lesen ist (mindestens 3 mm).
- (3) Metallbuchstaben und -symbole müssen aus Bronze, Kupfer oder Bleiintarsia gefertigt sein.
- (4) Die Schriftzeilen müssen waagrecht, senkrecht oder umlaufend entlang der Grabmalkante verlaufen.
- (5) Für Grabmale der Wiesengrabstätten sind Schriftzeilen vertieft anzubringen.

6. Grabmale

§ 19

Maße der Grabmale

- (1) Stehende Grabmale müssen aus einem Stück gefertigt sein und mindestens 4 cm unter Erdgleiche reichen. Sockel sind aus Naturstein und aus einem Stück zu fertigen und dürfen höchstens 1/5 der Höhe des Oberteils ausmachen.

a) auf Reihengrabstätten

Höhe	60 – 90 cm
Breite	40 – 70 cm
Mindeststärke	12 cm

b) auf Wahlgrabstätten

	zweistellig	einsteilig
Höhe	90 - 120 cm	60 - 90 cm
Breite	90 - 130 cm	40 - 70 cm
Mindeststärke	12 cm	12 cm

c) auf Urnenwahlgrabstätten

Höhe	70 cm
Breite	40 - 60 cm
Mindeststärke	10 cm

d) auf Kindergräbern

Höhe	70 cm
Breite	40 - 60 cm
Mindeststärke	10 cm.

(2) Grabplatten müssen aus einem Stück gefertigt sein. Die Oberfläche darf nicht über 10 % geneigt sein,

a) bei Wahlgrabstätten

Länge	Breite	Stärke
40 cm	50 cm	3 - 4 cm
50 cm	40 cm	3 - 4 cm
40 cm	40 cm	3 - 4 cm
30 cm	40 cm	3 - 4 cm.

b) bei Kinder- und Urnenwahlgrabstätten

Länge	Breite	Stärke
40 cm	30 cm	3 - 4 cm
30 cm	40 cm	3 - 4 cm
30 cm	30 cm	3 - 4 cm

(3) Grabplatten müssen aus einem Stück gefertigt sein. Die Grabplatten müssen bündig in die Erde eingelassen sein,

a) Urnenwiesengrabstätten

Länge	Breite	Stärke
30 cm	40 cm	3 – 4 cm

b) einstelliges Wiesengrab für Erdbestattung

Länge	Breite	Stärke
40 cm	50 cm	3 – 4 cm.

§ 20

Sonstige Grabausstattungen

- (1) Grabausstattungen aus bzw. mit Kunststoff, Metall (außer aus Schmiedeeisen, aus Bronze oder Guss), Gips, Glas, Porzellan und Kork sowie Farbanstrichen sind nicht zulässig.
- (2) Die Einfassung bzw. Einfriedung von Grabstätten ist nur in bestimmten Grabfeldern zulässig. Bei Urnenwahlgräbern auf dem Friedhof in Delitzsch erfolgt die Einfassung durch die Nutzungsberechtigten und ist von der Friedhofsverwaltung im Vorfeld zu genehmigen.
- (3) Die Einfassung durch Pflanzbeete (Pflanzhecken) ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
- (4) Die Pflanzgefäße müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (5) Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen nicht höher als das stehende Grabmal gemäß § 19 der jeweiligen Grabart sein.
- (6) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens ein Drittel der Grabfläche möglich sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Dafür werden gemäß geltender Verwaltungskostensatzung der Stadt Delitzsch über die Erhebung von Verwaltungskosten Verwaltungsgebühren erhoben.

- (2) Den Anträgen sind zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standssicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Vor der Aufstellung des Grabmals hat der Ersteller der Friedhofsverwaltung die Beifuhr anzuzeigen und die mit Zustimmungsvermerk versehene Zeichnung vorzuweisen.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder davon abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Auftraggeber und den Ersteller zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist befolgt, so kann das beanstandete Grabmal bzw. -zubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verfügungsberechtigten können nach der Bestattung die Grabstätten (ausgenommen sind Urnenwahlgräber auf dem Friedhof Delitzsch) selbst anlegen. Die Pflege der Grabstätten kann durch die Verfügungsberechtigten selbst erfolgen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter und Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 25 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und ein einwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und ein entsprechender 4-wöchentlicher Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten des Friedhofs und dem Hinweis auf dem Grabfeld

auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

8. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeier in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Tontechnik, Aufbahrungszellen- und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausstattung zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Trauerhalle wird einschließlich der Vorbereitungs- und Nacharbeitszeit des Bestattungsinstituts bis zu 60 Minuten Nutzungszeit vergeben. Ausnahmen erfolgen durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 7. als Verfügungs-, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabsausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21 bis 23),
 10. Grabflächen entgegen § 20 plattiert, pflastert oder andere Beläge aufbringt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),
 12. die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S.481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Delitzsch vom 20. Dezember 1995 ¹, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, außer Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (§ 13 Abs. 2 k, § 16 Abs. 1 d, § 16 Abs. 6 und Abs. 8) treten abweichend von Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2012 in Kraft.

¹ Richtig ist die Friedhofssatzung vom 22. Februar 2007

Nicht amtlicher Teil:

Hinweis: Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Mit der 1. Änderungssatzung werden u. a. folgende Änderungen vorgenommen:

In § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 b) werden die Nutzungszeiten bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten von 35 auf 25 Jahre angepasst. In § 17 Abs. 7 werden die Flächenmaße einiger Grabarten angepasst. Die Materialvorgabe für Einfassungen wird in § 18 Nr. 1 angepasst. Auf den Friedhöfen Döbernitz und Selben wird gem. § 17 Abs. 7 Nr. 2d die Grabart Urnenwiesengrabstätte zusätzlich angeboten. Die Grabeinfassung bei Urnenwahlgräbern ist in § 20 Abs. 1 und 2 neu geregelt.